

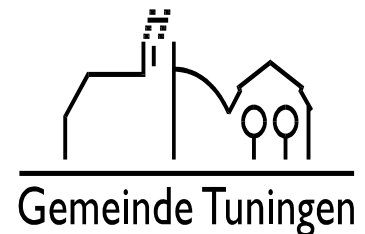
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2018-000125

öffentlich

Az.: 022.3, 082.42

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 14.06.2018

TOP: 4

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von den Gemeinden entsprechende Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzustellen.

Als erforderliche Zahl an Schöffen wurde laut Verfügung des Landgerichts 1 Person für Tuningen bestimmt. Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 GVG jedoch mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind (Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen, geistige Beweglichkeit, körperliche Eignung) und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG sowie § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist im Anschluss eine Woche lang zu jedermann Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsmöglichkeit beschränkt sich darauf, dass Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Folgende Personen haben sich beworben:

- Herr Benjamin Hirsch

Außerdem hat die Freie Liste folgende Person gemeldet:

- Herr Uwe Fischer

Weitere Personen wurden der Verwaltung nicht beannt.

Wer für das Schöffenamnt nicht berufen werden kann ergibt sich aus der Anlage (Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz).

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Jeder Gemeinderat hat 2 Stimmen.

Beschlussvorschlag:

--